

GR_GERICHTE PVG 2004 4 vom 31. Dezember 2004

GR Gerichte, 2004-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2004_4

FR: GR_GERICHTE PVG 2004 4 du 31 décembre 2004

IT: GR_GERICHTE PVG 2004 4 del 31 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 46a NV können Entscheide der Notariatskommission mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist. Zu prüfen ist somit, ob der Rekurrent durch den angefochtenen Entscheid der Notariatskommission allenfalls in zivilrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK betroffen worden ist und das Verwaltungsgericht daher im Lichte der Konvention auf den Rekurs eingreifen muss. Dies ist zu verneinen, wie im Folgenden zu zeigen ist.

E. 2

Art. 6 Ziff. 1 EMRK bezieht sich nicht nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten im engeren Sinne (Streitigkeiten zwischen Privaten oder zwischen Privaten und dem Staat in seiner Eigenschaft als Subjekt des Privatrechts), sondern betrifft auch Verwaltungsakte einer hoheitlich handelnden Behörde, sofern diese massgeblich in Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur eingreift.

E. 4

Im Lichte dieser Rechtsprechung erhellt, dass dem Rekurrenten für die Durchsetzung seiner Gebührenforderung kein Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zur Verfügung gestellt werden muss. Wie die Vorinstanz unter Berufung auf PKG 1986 Nr. 22 zutreffend ausgeführt hat, gehört die öffentliche Beurkundung, die in der Mitwirkung einer Person öffentlichen Glaubens bei der schriftlichen Festlegung von Willensäusserungen besteht, der so genannten freiwilligen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit an. Ihre Organisation ist also eine staatliche Aufgabe, die nach Art. 55 SchITZGB den Kantonen obliegt, und ihre Verrichtung stellt eine Amtshandlung dar. Da die öffentliche Beurkundung einen Ausfluss der staatlichen Hoheit darstellt, ist die Ausstattung einer Person mit dem öffentlichen Glauben auch dann, wenn es sich nicht um einen Beamten handelt, als Verleihung einer gewissen staatlichen Machtbefugnis zu betrachten. Aus diesen Gründen werden auch die sich in Zusammenhang mit der öffentlichen Beurkundung ergebenden Rechtsbeziehungen freierwerbender Notare durch das öffentliche Recht geregelt. Aus dem Umstand, dass die Rechtsbeziehungen des als Urkundsperson tätigen Notars dem öffentlichen Recht unterstehen, ergibt sich als weitere Folge, dass ihm für seine Verrichtungen nicht eine Vergütung im Sinne des Obligationenrechts zusteht, sondern ein Entgelt von Gebührencharakter. Dementsprechend ist der Notar gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Notariatsgebühren befugt, seine Gebührenrechnung in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen. Der Notar hat demnach nicht nur bei seinen Amtshandlungen, sondern auch bei der Gebührenveranlagung Anteil an der öffentlichen Gewalt. Er tritt seinen Klienten hoheitlich gegenüber und erfüllt mit seinen

Beurkundungshandlungen eine staatliche Aufgabe. Auch seine Haftpflicht richtet sich gemäss Art. 45 NV nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften, ist also eine Staatshaftung. Bei den Gebühren des Notars als Teilhaber der öffentlichen Gewalt und als mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe betrauter Amtsperson handelt es sich

3 / 4 Anwalts- und Notariatsrecht PVG 2004 40 nach dem Gesagten aus seiner Sicht somit nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb auf den Rekurs nicht gestützt auf Art. 46a NV eingetreten werden kann.

E. 5

Dem Rekurrenten hilft aber auch die Berufung auf Art. 55 Abs. 1 KV nicht weiter. Danach obliegt die letztinstanzliche Beurteilung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei der Notariatsverordnung handelt es sich zwar nicht um ein Gesetz in formellem Sinne. Nach Art. 103 Abs. 1 der seit 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Kantonsverfassung bleiben Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, in Kraft. Art. 46a NV gilt demnach weiterhin. Diese Bestimmung hält aber fest, dass Entschiede der Notariatskommission nur dann mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, wenn dies nach Art.

E. 6

Ziff. 1 EMRK erforderlich ist. Damit bestimmt eben das Gesetz etwas anderes im Sinne von Art. 55 Abs. 1 KV. Auf den Rekurs kann daher auch unter diesem Blickwinkel nicht eingetreten werden. U 04 38 Urteil vom 22. Oktober 2004 Dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde noch hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.